

Frage	Antwort
Fragen zur Antragsberechtigung ...	
1. Wer kann einen Bildungsscheck bekommen - und wer nicht?	Als zum Empfang eines Bildungsschecks Berechtigte im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten: - sozialversicherungspflichtig beschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. -Empfängerinnen, einschließlich - Beschäftigte im Rahmen des Programms Kommunalkombi, - Beschäftigte in Elternzeit, - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit Anspruch auf ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II (sog. "Aufstocker"). Ausgeschlossen von der Förderung sind: - Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Kommunal-Kombi) - Auszubildende und Studierende, - Personen, die Leistungen nach SGB II oder SGB III erhalten (Ausnahme: Personen, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II erhalten, sog. „Aufstocker“) - Personen, die im laufenden Kalenderjahr schon an einer beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben (Ausnahme: Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsprämie-Verfahrens und/oder des Bildungsscheckverfahrens)
2. Können Beschäftigte, die nicht im Land Brandenburg wohnen, den Bildungsscheck erhalten?	Nein: der Hauptwohnsitz muss im Land Brandenburg angemeldet sein. Ein eventueller Nebenwohnsitz in einem anderen Bundesland spielt jedoch keine Rolle.
3. Bekommt man einen Bildungsscheck, wenn man in Kürze (z .B. wegen Kündigung) arbeitslos sein wird?	Der Bildungsscheck ist gültig, wenn zum Zeitpunkt des Kursbeginns ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.
4. Kann man auf Basis - eines Minijobs bzw. eines geringfügigen/gering vergüteten Beschäftigungsverhältnisses, - einer Nebenbeschäftigung, - einer Teilzeitbeschäftigung, - einer ehrenamtlichen oder freiwilligen Tätigkeit oder - eines Praktikums - eines Voluntariats den Bildungsscheck erhalten?	Das kommt darauf an: Ein Bildungsscheck kann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Ob jemand Anspruch auf einen Bildungsscheck hat, hängt also allein von den Bedingungen des Arbeitsverhältnisses ab: Muss ein Arbeitnehmer Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen, dann gilt er als sozialversicherungspflichtig beschäftigt und darf einen Bildungsscheck in Anspruch nehmen. - Auf Basis eines Minijobs (bis 400 € Verdienst) kann man also <u>keinen</u> Bildungsscheck erhalten. - Auf Basis eines Midi-Jobs (401-800 € Verdienst) dagegen <u>kann man</u> einen Bildungsscheck erhalten. - Wehr- und Zivildienstleistende, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes einberufen werden, können einen Bildungsscheck erhalten. Das gleiche gilt für Zeitsoldaten mit einer Verpflichtung bis zu zwei Jahren.
5. Können Auszubildende oder Studierende den Bildungsscheck bekommen?	Nein.
6. Gibt es Bildungsschecks auch für Teilzeitbeschäftigte?	Ja.

Frage	Antwort
..... Fragen zur Antragsberechtigung	
<p>7. Können Personen den Bildungsscheck in Anspruch nehmen, die in einer Transfergesellschaft angestellt sind oder im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Beschäftigungsgesellschaften oder in Personal-Service-Agenturen (PSA) tätig sind?</p>	<p>Nein, dies ist nicht möglich, weil im Rahmen von Transfergesellschaften, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsgesellschaften und Personal-Service-Agenturen bereits Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigten gehören.</p>
<p>8. Können Beschäftigte, deren Beschäftigung im Rahmen des § 16e SGB II (Jobperspektive) gefördert wird, den Bildungsscheck nutzen?</p>	<p>Nein. Nach § 16e SGB II geförderte Beschäftigte haben Anspruch auf Qualifizierung im Rahmen der Förderung durch die zuständige ARGE bzw. Optionskommune.</p>
<p>9. Können Beschäftigte in Kurzarbeit den Bildungsscheck nutzen?</p>	<p>Grundsätzlich nein: Beschäftigte in Kurzarbeit haben entweder die Möglichkeit zur Qualifizierung im Rahmen von QualiKug (ESF-BA-Richtlinie) oder SGB III. Informationen zu diesen Möglichkeiten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. In speziellen Fällen, in denen es dem/der Beschäftigten nicht möglich ist, diese Förderinstrumente zu nutzen, kann ein Bildungsscheck genutzt werden (sofern keine anderweitigen Ausschlussgründe vorliegen). <i>Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte <u>immer</u> an das Team Bildungsscheck der LASA Brandenburg GmbH.</i></p>
<p>10. Können auch angestellte GmbH-Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen Empfänger von Bildungsschecks sein?</p>	<p>Im Prinzip ja, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen: Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln und der angestellte Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin darf nicht (Teil-) Eigentümer bzw. Eigentümerin des Unternehmens sein.</p>
<p>11. Können Freiberufler wie z. B. Steuerberater, Physiotherapeuten, selbständige Journalisten, Mediendesigner o.ä. einen Bildungsscheck erhalten?</p>	<p>Nein.</p>
<p>12. Fällt eine Kreishandwerkerschaft unter den Öffentlichen Dienst?</p>	<p>Eine Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Bildungsscheck kann also nicht in Anspruch genommen werden.</p>
<p>13. Kann nach der Teilnahme am Programm WeGebAU der Bundesagentur für Arbeit ein Bildungsscheck beansprucht werden?</p>	<p>Nein. Eine im Rahmen des Programms WeGebAU der Bundesagentur für Arbeit besuchte Weiterbildungsmaßnahme ist wie jede andere Weiterbildungsmaßnahme zu beurteilen (berufliche Weiterbildung).</p>

Frage	Antwort
Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: Was wird gefördert? ...	
<p>14. Können Existenzgründer oder Inhaberinnen junger Unternehmen den Bildungsscheck nutzen?</p>	<p>Nein. Unterstützung finden Existenzgründende oder Inhaber und Inhaberinnen junger Unternehmen im Land Brandenburg bei den Lotsendiensten für Existenzgründung, s. http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=5lhm1.c.36872.de& siteid=10 oder bei der Zukunftsagentur Brandenburg.</p>
<p>15. Können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes einen Bildungsscheck erhalten?</p>	<p>Nein. Als öffentlicher Dienst im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Beschäftigte - bei Bund und Ländern, sowie bei rechtlich selbstständigen Unternehmen, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50% beteiligt sind - bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts a) Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden und Kreise) b) Verbandskörperschaften (z.B. Landschaftsverbände) c) Personalkörperschaften (z.B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten) d) Realkörperschaften (z.B. IHK, Handwerkskammern) - bei Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) - bei Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. "Hilfe für Familien in Not - Stiftung des Landes Brandenburg") Nicht als öffentlicher Dienst im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Beschäftigte der Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z.B. alle großen christlichen Religionsgemeinschaften).</p>
<p>16. Kann der Bildungsscheck auch während der Elternzeit ausgestellt und eingelöst werden?</p>	<p>Ja, sofern das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit fortbesteht, s.a. http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=89272.html</p>
<p>17. Wie wird eine Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen des Bildungsscheck-Verfahrens definiert? Für welche Weiterbildungsangebote kann der Bildungsscheck eingesetzt werden - und für welche nicht?</p>	<p>Bei einem Weiterbildungsangebot im Sinne des Bildungsschecks handelt es sich um ein Kurs- bzw. Seminarangebot der beruflichen Weiterbildung. Der Bildungsscheck kann eingesetzt werden für Angebote der beruflichen Weiterbildung. Das sind Angebote, die solides Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln. Fachübergreifende Kompetenzen umfassen Methodenkompetenzen, insbesondere in Bezug auf Sprach- und Medienbeherrschung und mathematisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Angebote, - die in Form von Einzelunterricht stattfinden - bei denen es sich um Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, und Messen handelt - die einen Gesamtumfang von weniger als sechs Unterrichtsstunden je 60 min besitzen.</p>

Frage	Antwort
<p>... Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: Was wird gefördert?</p>	
<p>18. Ist es möglich, einen Bildungsscheck für ein berufsbegleitendes Studium zu nutzen?</p>	<p>Aktualisiert!</p> <p>Generell kann der Bildungsscheck nicht für ein Studium mit staatlich anerkanntem akademischen Abschluss wie Bachelor, Master, Diplom oder Magister und für die Studiengebühren eingesetzt werden. Ein Studium kann durch einen Bildungsscheck also <u>nicht bezuschusst</u> werden, wenn es auf den Erwerb eines solchen akademischen Abschlusses abzielt. Handelt es sich dagegen um ein sog. modulares Weiterbildungsangebot einer Hochschule, kommt die Nutzung des Bildungsschecks in Frage: Viele Hochschulen bieten auch ausgewählte Weiterbildungsmodule an, die für sich keinen kompletten abschlussbezogenen, staatlich anerkannten Studiengang darstellen. Die berufsbegleitende Teilnahme an einer solchen punktuellen Weiterbildung kann durch einen Bildungsscheck <u>bezuschusst</u> werden. Die Module eines Weiterbildungsanges, die mit dem Bildungsscheck in Anspruch genommen werden, müssen immer die beiden zuerst besuchten Module der Weiterbildung sein, unabhängig davon ob weitere Module besucht werden. Es muss sich um einzelne inhaltlich abgeschlossene Module handeln und die Teilnahme an den Modulen muss unabhängig von einer möglichen Teilnahme an weiteren Modulen des Weiterbildungsanges möglich sein.</p> <p><i>Bitte halten Sie in derartigen Fällen <u>immer</u> vorher Rücksprache mit den Berater/innen des Teams Bildungsscheck bei der LASA Brandenburg GmbH.</i></p>
<p>19. Gibt es eine Höchstdauer für Weiterbildungsangebote, die mit dem Bildungsscheck in Anspruch genommen werden können?</p>	<p>Aktualisiert!</p> <p>Nein, grundsätzlich gibt es keine Einschränkung hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsmaßnahme. Aufgrund der derzeitigen Laufzeit der Förderung muss der Bildungsscheck jedoch bis spätestens zum 15.10.2010 vom Bildungsanbieter bei der LASA eingelöst werden (Antrag auf Zuwendung). Daraus ergibt sich bei der derzeitigen Laufzeit des Programms, dass die Weiterbildung <u>bis zum 15.10.2010 beendet sein muss</u>.</p>
<p>20. Können Weiterbildungen nur von regionalen Anbietern in Anspruch genommen werden oder können auch überregionale Anbieter vorgeschlagen werden?</p>	<p>Grundsätzlich können regionale, überregionale oder auch grenzüberschreitende Angebote mit dem Bildungsscheck abgerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass der Weiterbildungsanbieter den Bildungsscheck akzeptiert. Die Weiterbildungsanbieter müssen über ein überprüftes und überwachtetes Qualitätsmanagementsystem verfügen.</p>
<p>21. Kann ein/e Beschäftigte/r einen Bildungsscheck für einen Sprachkurs im Ausland bekommen?</p>	<p>Ja.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Kursanbieter jedoch <u>nicht zur Annahme des Bildungsschecks verpflichtet</u> sind. Für die Anerkennung von Kursen im Ausland sollte also Folgendes beachtet werden: Voraussetzung für die Rückerstattung des Zuschusses an den Kursanbieter ist, dass der Kursanbieter über ein überprüftes und überwachtetes Qualitätssicherungssystem verfügt. Für die Anerkennung von Kursen im Ausland im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten die selben Bedingungen wie für die Anerkennung als Bildungsfreistellung: Das MBSJS veröffentlicht regelmäßig das Gesamtverzeichnis anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg. Weiterbildungsanbieter können ihre im Ausland statt findenden Kurse registrieren und in dieses Gesamtverzeichnis aufnehmen lassen. Informationen dazu finden Sie hier:</p> <p>http://www.mbis.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass mit dem Bildungsscheck nicht Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Lehr- und Lernmaterialien finanziert werden, sondern ausschließlich Teilnahmegebühren.</p>

Frage	Antwort
... Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: Was wird gefördert?	
22. Kann der Bildungsscheck auch für die Bildungsfreistellung genutzt werden?	Ja, der Bildungsscheck kann auch für Angebote nach dem Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG ausgegeben werden. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass mit dem Bildungsscheck nicht Kosten für Anreise, Unterkunft, Verpflegung, Lehr- und Lernmaterialien finanziert werden, sondern ausschließlich Teilnahmegebühren. Das MBS veröffentlicht regelmäßig das Gesamtverzeichnis anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung im Land Brandenburg. Weiterbildungsanbieter können ihre Kurse hier registrieren und in das Gesamtverzeichnis aufnehmen lassen. Informationen dazu finden Sie hier: http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/61285
23. Fremdsprachenkurse sind mit dem Bildungsscheck generell förderbar. Trifft dies aber auch auf Deutschkurse für ausländische Beschäftigte zu?	Ja.
24. Ist ein Vorbereitungslehrgang für das Nachholen einer Ausbildungsprüfung mit dem Bildungsscheck förderfähig?	Ja, sofern keine anderweitige Förderung möglich ist.
25. Kann ein Bildungsscheck in Anspruch genommen werden für eine Weiterbildungsmaßnahme, die bereits durch andere Förderungen bezuschusst wird?	Eine anderweitige teilnehmerbezogene Förderung schließt die Inanspruchnahme des Bildungsschecks aus.
26. Wo erhalte ich Informationen über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz?	Grundinformationen zum Aufstiegsfortbildungsgesetz erfolgen über die Internetseite: www.bmbf.de/pub/afbg.pdf . Zuständig für die Antragsstellung sind in der Regel die Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreis-/Stadtverwaltungen. Die zuständige Stelle in Potsdam ist beispielsweise: Stadtverwaltung Potsdam Amt für Ausbildungsförderung Friedrich-Ebert-Straße 79-81 14469 Potsdam Telefonnummer: 0331/2891881 Eine Liste aller für die Antragstellung zuständigen Stellen finden Sie hier: http://www.meister-bafoeg.info/de/153.php Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern sind in der Regel bei der Antragsstellung behilflich. Weiter Informationen und Antragsformulare gibt es unter: www.meister-bafoeg.info

Frage		Antwort
Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: Was wird <u>nicht</u> gefördert?		
27.	Gibt es Beschränkungen bei den Inhalten der durch Bildungsschecks zu fördernden Weiterbildungsangebote?	Ja. Ausgeschlossen sind: - arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen und Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen, - Kurse zur Erlangung von Sachkunde- oder Befähigungsnachweisen, die das Unternehmen aufgrund rechtlicher Vorgaben finanzieren muss (z.B. Sicherheitsingenieur, Hygienebeauftragte), sowie der Erwerb von Fahrerlaubnissen - Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen.
28.	Was sind arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen (die nicht förderfähig sind) und wie eng werden sie ausgelegt?	Diese nicht förderfähigen arbeitsplatzbezogenen Anpassungsqualifizierungen sind solche, die ausschließlich dem Unternehmen zugute kommen und der/die Beschäftigte außerhalb des Unternehmens, also in anderen Arbeitszusammenhängen auf dem Arbeitsmarkt, nicht nutzen kann. Die Weiterbildungsberater der LASA haben im Einzelfall zu prüfen, ob und in wieweit die Qualifizierungsinhalte Relevanz für den allgemeinen Arbeitsmarkt haben und nicht nur für den derzeitigen Betrieb.
29.	Ist der Bildungsscheck auch für den Erwerb des Gabelstaplerführerscheins zu nutzen?	Nein, da der Erwerb von Fahrerlaubnissen von der Förderung ausgeschlossen ist.
30.	Kann der Bildungsscheck auch bei Coachingmaßnahmen oder Supervisionen eingesetzt werden?	Nein, individuelle Coachingmaßnahmen oder Supervisionen im Rahmen von Einzelunterricht können nicht gefördert werden. Die Teilnahme an Gruppenkursen zur persönlichen Karriereentwicklung dagegen kann gefördert werden.
31.	Kann mit dem Bildungsscheck die Teilnahme an einem Meisterkurs gefördert werden?	In der Regel: Nein. Bei Bedarf ist diese Frage mit der Weiterbildungsberatung der LASA zu klären.
Aktualisiert!		
32.	Können Studiengebühren über den Bildungsscheck gefördert werden?	Nein. Der Bildungsscheck kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen für Teilnahmegebühren für berufs begleitende Studiengänge eingesetzt werden (s. hierzu Frage 17).
33.	Können auch Ausbildereignungslehrgänge durch den Bildungsscheck gefördert werden?	Ja.
34.	Kann ich einen neuen Bildungsscheck erhalten, wenn ich beispielsweise wegen einer Erkrankung meinen Bildungsscheck nicht einlösen konnte?	Ja, vorausgesetzt Sie senden Ihren alten Bildungsscheck, den Sie nicht einlösen konnten, an die LASA Brandenburg GmbH zurück und beantragen gleichzeitig einen neuen Scheck.

Frage	Antwort
Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: praktische Probleme	
35. Ist eine nachträgliche Änderung des Bildungsschecks noch möglich, wenn der oder die Bildungssuchende gar nicht die Befähigung für einen Kurs hat (z.B. fortgeschrittene Fremdsprachenkenntnisse für einen Aufbaukurs)?	Das kommt darauf an: Stuft der Weiterbildungsanbieter den Teilnehmer oder die Teilnehmerin als nicht geeignet ein, sollten der Weiterbildungsträger und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin jeden Fall mit dem Beratungspersonal der LASA Brandenburg GmbH Rücksprache halten, um gemeinsam eine Lösung zu finden.
26. Sind die Weiterbildungsanbieter verpflichtet, den Bildungsscheck anzunehmen?	Nein, die Weiterbildungsanbieter sind dazu nicht verpflichtet.
37. Ist es möglich, einen Bildungsscheck mehrfach zu nutzen?	Nein.
38. Mein Bildungsscheck hat einen Wert von 500,-Euro. Wenn ich für eine Maßnahme aber nur 250,-Euro benötige, kann ich dann mit den anderen 250,-Euro an einem anderen Kurs teilnehmen?	Nein. Mit dem Bildungsscheck wird nur die Teilnahme an einer konkreten Bildungsmaßnahme gefördert und für diese ausgestellt. Möchten Sie an einer weiteren Qualifizierung teilnehmen, die im Zeitraum des laufenden Kalenderjahrs beginnt, können Sie einen weiteren Bildungsscheck beantragen.
39. Kann ich mehrere Bildungsscheck direkt hintereinander bekommen und falls ja, wieviele?	Pro laufendem Kalenderjahr können maximal zwei Bildungsschecks pro Person ausgegeben werden.
40. Kann der Bildungsscheck weitergegeben oder eingetauscht werden?	Nein, der Bildungsscheck ist streng personenbezogen und nicht übertragbar. Bei Abgabe beim Weiterbildungsanbieter muss der Bildungsscheckinhaber sich ausweisen.
41. Bei welchen Weiterbildungsanbietern kann der Bildungsscheck eingelöst werden?	Nur bei den Weiterbildungsanbietern, die von der Weiterbildungsberatungsstelle auf dem Scheck vermerkt wurden. In Abstimmung mit der LASA können ggf. weitere in Frage kommende Bildungsangebote aufgenommen werden.
42. Mein Kurs ist mangels ausreichender Anmeldungen ausgefallen, ich habe mich aber bereits für diesen Kurs angemeldet. Kann ich einen anderen Kurs besuchen? Und was geschieht mit dem Bildungsscheck, wenn ein anderer Kurs nicht belegt werden kann?	Beschäftigte können zu einem der auf dem Bildungsscheck verzeichneten Anbieter gehen. Ist dort unmittelbar kein Einstieg mehr möglich, so kann für die Zeit der Gültigkeit des Bildungsschecks auch ein entsprechender Kurs bei einem anderen der auf dem Bildungsscheck verzeichneten Bildungsanbieter besucht werden. Wichtig ist, dass der Kurs im Gültigkeitszeitraum (max. 6 Monate nach Freischaltung) beginnt! Ist auch dies nicht möglich, sollte die Weiterbildungsberatung bei der LASA erneut kontaktiert werden. Dieser kann handschriftlich auf dem Bildungsscheck einen weiteren Anbieter oder ein verändertes Bildungsthema eintragen oder ggf. einen neuen Bildungsscheck ausstellen und dem Beschäftigten zuschicken oder aushändigen. Im Fall der Neuausstellung verliert der alte Bildungsscheck seine Gültigkeit und kann nicht mehr eingelöst werden.
43. Kann ein Bildungsscheck bei einem Bildungsanbieter eingelöst werden, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem Kurs angemeldet hat?	Nein. Mit der Anmeldung ist bereits eine vertragliche Regelung vor der Förderung eingegangen worden. Eine Inanspruchnahme für diesen Kurs ist daher nicht möglich.

Frage	Antwort
<p>.... Fragen zur Nutzung des Bildungsschecks: praktische Probleme</p>	
<p>44. Die Gültigkeit des Bildungsschecks ist befristet. Muss innerhalb der Frist mit der Weiterbildung begonnen werden oder reicht es aus, sich innerhalb der Frist anzumelden?</p>	<p>Innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung des Bildungsschecks muss der ausgewählte Kurs bei einem der auf dem Scheck verzeichneten Anbieter <u>beginnen</u>. Eine Anmeldung reicht nicht aus. Die Bildungsträger überprüfen die Gültigkeit des Bildungsschecks und sind nicht zu einer Annahme verpflichtet. Wenn der ausgewählte Kurs nicht mehr im Gültigkeitszeitraum beginnt, sollte die Weiterbildungsberatung der LASA erneut kontaktiert werden: Der Weiterbildungsberater kann den Kurs handschriftlich auf dem Bildungsscheck vermerken oder ggf. nach nochmaliger Beratung einen neuen Bildungsscheck ausstellen.</p>
<p>Aktualisiert!</p> <p>45. Der Kurs, den ich besuchen möchte, hat schon angefangen. Kann ich jetzt noch einen Bildungsscheck beantragen und nachträglich in den Kurs einsteigen? Kann ich den Bildungsscheck dann für diesen Kurs nutzen?</p>	<p>Nein. Der Bildungsscheck gilt nur "für die Zukunft". Das heißt, der Bildungsscheck kann nur für Kurse eingesetzt werden, die noch nicht angefangen haben. Der Bildungsscheck muss gültig sein, d.h. frei geschaltet werden, bevor der Kurs angefangen hat. Im Zweifel fragen Sie beim LASA Bildungsscheck-Team nach, ob Ihr Bildungsscheck frei geschaltet ist.</p>

Ihre Frage konnte nicht beantwortet werden? Dann wenden Sie sich bitte an die LASA Brandenburg GmbH per E-Mail an bildungsscheck@lasa-brandenburg.de oder per Telefon: 0331-6002 333.